

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2465           |
| Urteil Nr. 83/2003<br>vom 11. Juni 2003 |

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 20, 23, 29 Absatz 2 und 43 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Dendermonde-Hamme.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Juni 2002 in Sachen J. Ost u.a. gegen den Flurbereinigungsausschuß Hamme, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Dendermonde-Hamme folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstoßt Artikel 43 § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze gegen den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Verbindung mit Artikel 16 der koordinierten Verfassung, indem er es dem Friedensrichter nicht gestattet, die vom Ausschuß festgelegte Flurbereinigung abzuändern?

Verstoßt Artikel 43 § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze gegen Artikel 16 der koordinierten Verfassung, indem eine Form der Enteignung außerhalb der gesetzlich festgelegten Fälle und auf durch das Gesetz nicht erlaubte Weise durchgeführt wird, angesichts der Unmöglichkeit einer Kontrolle der externen und inneren Gesetzmäßigkeit der beantragten Enteignung?

Verstoßen die Artikel 20 und 43 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Paris und genehmigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, indem für die Wertminderung, die sich aus der Zuweisung von Grundstücken im Rahmen der Flurbereinigung ergibt, keine Entschädigung gezahlt werden würde, weil diese Grundstücke keinen landwirtschaftlichen Nutzwert oder Betriebswert hätten, soweit er somit angesichts der gerechten und vorherigen Entschädigung, die im gemeinen Recht den anderen Enteigneten gewährt wird, eine Diskriminierung einführt?

Ist Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung, soweit dieser Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes dahingehend ausgelegt wird, daß dem Benutzer eines in die Flurbereinigung aufgenommenen Grundstücks keine andere Entschädigung wegen Nutzungsausfalls gewährt werden kann, als die wegen des Verlustes des landwirtschaftlichen Nutzwertes und des Betriebswertes, während zum Beispiel dem Benutzer des gleichen Grundstücks, das in einen Enteignungsplan zum Nutzen der Allgemeinheit aufgenommen wurde, wohl eine völlige Entschädigung gewährt wird?

Ist Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung, soweit dieser Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes dahingehend ausgelegt wird, daß den Eigentümern eines in die Flurbereinigung aufgenommenen Grundstücks keine Entschädigung wegen verringerter Erwerbsmöglichkeit gewährt werden kann, während zum Beispiel dem Eigentümer des gleichen Grundstücks, das in einen Enteignungsplan zum

Nutzen der Allgemeinheit aufgenommen wurde, wohl eine völlige Entschädigung gewährt wird?

Verstößt Artikel 43 § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung sowie Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem bei der Feststellung der Entschädigung demjenigen, der nach dem Gesetz vom 22. Juli 1970 'enteignet' wird, nicht die gleichen Rechte gewährt werden wie demjenigen, der nach dem Enteignungsgesetz vom 26. Juli 1962 enteignet wird, und indem den Eigentümern im Vergleich zu den Benutzern weder die gleichen Rechte noch die gleichen Rechtsmittel gewährt werden, weil nur der Benutzer und nicht der Eigentümer selbst den Punktwert wirksam anfechten kann? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter stellt sechs präjudizielle Fragen über die Vereinbarkeit der Artikel 20, 23, 29 Absatz 2 und 43 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze (nachfolgend: Flurbereinigungsgesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

#### *In Hinsicht auf die Einreden*

#### *In bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.2.1. Die Flämische und die Wallonische Regierung sind der Auffassung, daß die erste präjudizielle Frage nicht zulässig sei, da in dieser Frage nicht präzisiert werde, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden müßten. In seinem Erwidierungsschriftsatz schließt sich der Flurbereinigungsausschuß diesem Standpunkt an.

B.2.2. Die dem Hof übertragene Messung gesetzlicher Normen an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erfordert, daß die Kategorie von Personen, für die eine mögliche Diskriminierung geltend gemacht wird, Gegenstand eines sachdienlichen Vergleichs mit einer anderen Kategorie ausmacht. Wenn weder in der präjudiziellen Frage noch in der Begründung des Verweisungsbeschlusses angegeben wird, welche Kategorien von Rechtsunterworfenen miteinander verglichen werden müssen, kann der Hof nicht untersuchen, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den in der Frage zitierten Bestimmungen, verstoßen worden ist.

B.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen J. Ost und andere an, daß die erste präjudizielle Frage zulässig sei, nun, da die zwei rechtlichen Situationen, um die es im vorliegenden Fall gehe, folgende seien: einerseits die Situation, in der der Flurbereinigungsausschuß unter Berücksichtigung des Ziels des Flurbereinigungsgesetzes einen Beschluß fasse und andererseits die Situation, in der dieser Beschluß sich damit als offensichtlich unvereinbar erweise.

B.2.4. Die Parteien vor dem Hof können den Inhalt einer präjudiziellen Frage weder abändern noch abändern lassen.

B.2.5. Die erste präjudizielle Frage ist nicht zulässig.

*In bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.3.1. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß der Hof nicht zuständig sei, über die zweite präjudizielle Frage zu entscheiden, da mit dieser Frage der Hof aufgefordert werde, eine unmittelbare Messung von Artikel 43 § 1 des Flurbereinigungsgesetzes an Artikel 16 der Verfassung vorzunehmen.

B.3.2. Die Wallonische Regierung hält die zweite präjudizielle Frage für nicht zulässig, da ein direkter Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung angeführt werde, ohne daß übrigens angegeben werde, inwiefern dessen Mißachtung einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 oder

24 der Verfassung darstellen würde. In seinem Erwidierungsschriftsatz schließt sich der Flurbereinigungsausschuß Hamme diesem Standpunkt an.

B.3.3. Die zweite präjudizielle Frage muß im Lichte der übrigen Fragen und des Verweisungsbeschlusses gelesen werden, und sie muß als eine Frage über die Vereinbarkeit von Artikel 43 § 1 des Flurbereinigungsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung aufgefaßt werden, wobei die Situation der Personen, an deren Besitz eine Flurbereinigung vorgenommen wird, mit der Situation enteigneter Personen verglichen wird.

B.3.4. Die Einreden der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung und des Flurbereinigungsausschusses Hamme werden zurückgewiesen.

*In bezug auf die sechste präjudizielle Frage*

B.4.1. Der Wallonischen Regierung zufolge sei die sechste präjudizielle Frage nicht zulässig, da diese Frage von einer falschen Auslegung der Artikel 23 und 43 § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 ausgehe. Artikel 23 sehe für jeden Betroffenen - und somit nicht nur für den Benutzer - die Möglichkeit vor, die Feststellung der Werte anzufechten. Artikel 43 § 1 seinerseits gebe der Wallonischen Regierung zufolge jedem Betroffenen die Möglichkeit, « die Berechnung der Gesamtwerte und des Ausgleichsbetrags » anzufechten, nicht aber die Gesamtwerte und den Ausgleichsbetrag selbst.

B.4.2. Die Untersuchung dieser Einrede fällt zusammen mit der Untersuchung zur Hauptsache.

## *Zur Hauptsache*

### *In Hinsicht auf die beanstandeten Bestimmungen*

B.5. Der Hof untersucht das Gesetz vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 19. Juli 2002 in der Flämischen Region anwendbaren Fassung.

### *In Hinsicht auf die Vergleichbarkeit*

B.6.1. Die präjudiziellen Fragen gehen aus von einem Vergleich der Situation einer Person, an deren Besitz eine Flurbereinigung vorgenommen wurde, mit der Situation einer enteigneten Person. Die Flämische Regierung, die Wallonische Regierung und der Flurbereinigungsausschuß Hamme vertreten allerdings den Standpunkt, daß die Rechtsform der durch das Gesetz vom 22. Juli 1970 geregelten Flurbereinigung nicht mit der Rechtsform der durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelten Enteignung gleichgestellt werden könne.

B.6.2. Zwischen der durch das Gesetz vom 22. Juli 1970 geregelten gesetzlichen Flurbereinigung und der durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelten Enteignung gibt es wesentliche Unterschiede, vor allem auf dem Gebiet ihrer jeweiligen Zielsetzungen und Folgen.

Die gesetzliche Flurbereinigung zielt hauptsächlich auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Infrastruktur ab, im Prinzip durch Austausch zerstückelter und verstreut liegender Parzellen im Hinblick auf die Schaffung zusammenhängender und regelmäßiger Parzellen. Eine Flurbereinigung kann mit der Durchführung bestimmter Arbeiten, die sich auch auf u.a. die Landschaftspflege beziehen können, und mit Maßnahmen ländlicher Erneuerung einhergehen (Artikel 62 des Gesetzes vom 22. Juli 1970). Bei einer Flurbereinigung erwirbt die mit der Aufteilung der Grundstücke befaßte Behörde - der Flurbereinigungsausschuß - keine Eigentums- oder Nutzungsrechte an den zu tauschenden oder getauschten Immobilien. Die Flurbereinigung dient grundsätzlich

dem Austausch von Landbesitzen, ggf. einhergehend mit einer im Gesetz vom 22. Juli 1970 vorgesehenen Verrechnung des Minder- oder Mehrwertes.

Die Enteignung hingegen bietet der Behörde die Möglichkeit, zum Nutzen der Allgemeinheit die Verfügung besonders über Immobilien zu erhalten, die nicht auf dem üblichen Wege der Eigentumsübertragung erworben werden können. Artikel 16 der Verfassung bestimmt, daß niemandem sein Eigentum entzogen werden kann, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, und zwar in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung. Die Enteignung führt u.a. dazu, daß das Gut in das Vermögen der enteignenden Behörde übergeht.

B.6.3. Obgleich die gesetzliche Flurbereinigung nicht ohne weiteres einer Enteignung gleichgestellt werden kann, wird in die Rechte sowohl der Kategorie von Personen, deren Besitz Gegenstand einer Flurbereinigung ist, als auch der Kategorie von enteigneten Personen eingegriffen, wenn auch auf unterschiedliche Weise. Folglich befinden sich beide Kategorien diesbezüglich nicht in solch unterschiedlichen Situationen, daß sie, im Rahmen einer Messung am Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, nicht miteinander vergleichbar wären, was die jeweiligen Entschädigungen und die Verfahrensgarantien angeht, auf die in den präjudiziellen Fragen verwiesen wird.

*In Hinsicht auf die zweite und die dritte präjudizielle Frage*

B.7. Die zweite präjudizielle Frage beschäftigt sich mit der Vereinbarkeit von Artikel 43 § 1 des Flurbereinigungsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung, insoweit die Personen, an deren Besitz eine Flurbereinigung vorgenommen wird, Gegenstand einer Form von Enteignung seien, in einem gesetzlich nicht geregelten Fall und ohne ihnen die erforderlichen Garantien bezüglich der Kontrolle der externen und inneren Gesetzmäßigkeit zu bieten.

B.8.1. Die dritte präjudizielle Frage beschäftigt sich mit der Vereinbarkeit von Artikel 20 und 43 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in

Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gegen diese Bestimmungen wird angeblich verstoßen, wenn die o.a. Artikel 20 und 43 dahingehend ausgelegt würden, daß bei der Einschätzung der Grundstücke ausschließlich Angaben bezüglich des landwirtschaftlichen Nutzwertes oder des Betriebswerts oder der landwirtschaftlichen Bestimmung des Guts und nicht andere Werte, wie z.B. der Kaufwert der betreffenden Parzellen, berücksichtigt würden. Auf diese Weise würden aus der Entschädigungsberechnung Angaben herausgehalten werden, die mit einkalkuliert werden müßten, um eine vollständige Entschädigung berechnen zu können.

B.8.2. Aus dem Wortlaut der dritten präjudiziellen Frage und aus der diesbezüglichen Darlegung mehrerer klagender Parteien vor dem Verweisungsrichter wird ersichtlich, daß sich die Beschwerden im wesentlichen nur auf Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 und nicht auf Artikel 43 dieses Gesetzes beziehen. Artikel 43, der Gegenstand der zweiten und der sechsten präjudiziellen Frage ist, hängt zusammen mit einer anderen Frage, nämlich dem Verfahren, das für die Entscheidung über bestimmte Streitigkeiten angewandt wird.

Folglich untersucht der Hof zunächst Artikel 20.

B.9.1. Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 lautet:

« Bei der Einschätzung der Grundstücke berücksichtigt der Ausschuß weder Angaben über den landwirtschaftlichen Nutzwert oder den Betriebswert des Grundstücks, wie z.B. das Vorhandensein von Gebäuden, Zäunen, alleinstehenden Bäumen oder Hecken, das Bestehen einer Pacht, eines Wegerechts oder eines Nutzungs- oder Erbbaurechts oder den Betriebszustand, noch Angaben, die in keinem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bestimmung des Guts stehen, wie z.B. das Vorhandensein von Mineralstoffen oder fossilen Substanzen.

Diese Angaben, als Mehr- oder Minderwert für die Parzellen angesehen, werden nach der Zuweisung der neuen Parzellen getrennt geschätzt. »

B.9.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Juni 1956 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juli 1970, abgeändert durch das Gesetz vom 11. August 1978, wurde das mit dieser Bestimmung angestrebte Ziel folgendermaßen dargelegt:

« Da die Flurbereinigung zum Nutzen der Landwirtschaft erfolgt, und zwar zwecks Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, muß sich der Schätzwert der Grundstücke für die Einteilung in Wertabschnitte faktisch mit deren landwirtschaftlichem Nutzwert und deren Betriebswert decken. Alle Elemente, die nichts mit der landwirtschaftlichen Bestimmung des Guts zu tun haben, wie z.B. das Vorhandensein von Bäumen und Zäunen, der vernachlässigte Zustand des Bodens, das Bestehen einer Pacht, einer Dienstbarkeit, die Beschaffenheit des Unterbodens, die eventuelle Nutzung für industrielle Zwecke oder die künftige Bestimmung als Bauland, müssen somit außer acht gelassen werden. »

Bei den Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 22. Juli 1970 und vom 11. August 1978 wurde die *ratio legis* nicht beanstandet, und das trotz der im Laufe der Zeit veränderten Zielsetzung der Flurbereinigung, die erst in einer landwirtschaftlichen Finalität lag und sich dann in eine umfassendere Zielsetzung in Richtung Landschaftspflege und ländliche Erneuerung entwickelte. Was die Flämische Region angeht, wird diese Zielsetzung heute in Artikel 62 des Gesetzes vom 22. Juli 1970, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 1978 « zur Ergänzung des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze mit besonderen, der Flämischen Region eigenen Bestimmungen » (*Belgisches Staatsblatt*, 22. September 1978) wie folgt formuliert:

« Um zum Nutzen der Allgemeinheit eine bessere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Landbesitze zu ermöglichen, kann entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Flurbereinigung bezüglich zerstückelter und verstreut liegender Grundstücke vorgenommen werden.

Flurbereinigung zielt auf die Gestaltung zusammenhängender und regelmäßiger Parzellen ab, die sich möglichst nahe beim Betriebssitz befinden und über einen eigenen Zugang verfügen.

Flurbereinigung kann einhergehen mit dem Anlegen und der Verbesserung von Wegen, mit Wasserregulierungsarbeiten, mit Bodenverbesserungsarbeiten, wie z.B. Trockenlegung, Bewässerung, Nivellierung und Rodung, mit Arbeiten für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie mit Arbeiten für die Landschaftspflege und mit anderen Maßnahmen für die ländliche Erneuerung.

[...] »

B.9.3. Es ist Aufgabe des zuständigen Gesetzgebers, die Fälle zu bestimmen, in denen aufgrund einer Einschränkung des Eigentumsrechts eine Entschädigung gewährt werden kann, sowie die für die Gewährung dieser Entschädigung erforderlichen Voraussetzungen

festzulegen, vorbehaltlich der Kontrolle durch den Hof hinsichtlich des vernünftigen und verhältnismäßigen Charakters der getroffenen Maßnahmen.

B.9.4. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, daß bei der Einschätzung der Grundstücke grundsätzlich nur die Angaben berücksichtigt werden dürfen, die einerseits mit dem landwirtschaftlichen Nutzwert oder dem Betriebswert des Grundstücks und andererseits mit der landwirtschaftlichen Bestimmung zusammenhängen, und indem er bei der Einschätzung keine Entschädigung für den Mehrwert vorsieht, der nicht mit dem landwirtschaftlichen Nutzwert oder dem Betriebswert zusammenhängt, hat er eine Maßnahme getroffen, bei der man vernünftigerweise und in ihrer Allgemeinheit betrachtet nicht davon ausgehen kann, daß sie für die Betroffenen, auf die diese Maßnahme angewandt werden wird, zu unverhältnismäßigen Folgen führen wird, wenn man die besonderen in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bedenkt.

Dabei muß man auch zu bedenken geben, daß im Gesetz vom 22. Juli 1970 - insbesondere in den Artikeln 23 und 43 - verschiedene Garantien vorgesehen sind, die den Betroffenen ermöglichen, bestimmte Entscheidungen bezüglich der Feststellung bestimmter Werte und Entschädigungen anzufechten.

Die Betroffenen bleiben berechtigt, auf der Grundlage von Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches auf Entschädigung für den Schaden zu klagen, den sie nachweislich wegen Ermessensüberschreitung und Ermessensmißbrauchs oder aufgrund einer falschen Entscheidung des Flurbereinigungsausschusses erlitten haben. Das zuständige Gericht ist dann kraft der ihm aufgrund von Artikel 159 der Verfassung zustehenden Gesetzmäßigkeitskontrolle befugt zu untersuchen, ob dieser Ausschuß seine Aufgabe gemäß der in Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches festgelegten Sorgfältigkeitsnormen erledigt hat.

Außerdem können die abschließenden Entscheidungen des Flurbereinigungsausschusses, insoweit es um administrative Rechtshandlungen geht, mit Klagen vor dem Staatsrat angefochten werden.

Schließlich muß berücksichtigt werden, daß eine Regelung für eine Phase einer komplexen Operation wie einer Flurbereinigung, die durch bestimmte Betroffene als

diskriminierend erfahren wird, nur ein Bestandteil einer umfassenden Regelung ist, die die durch die Behörde durchzuführenden Gestaltungsarbeiten zugunsten der Personen vorsehen kann, deren Besitz Gegenstand einer Flurbereinigung ist.

B.9.5. Die beanstandete Maßnahme kann ebensowenig als ein kraft Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention unerlaubter Eingriff in das Eigentumsrecht angesehen werden.

In einer Rechtssache, bei der es um die französische Gesetzgebung bezüglich der Flurbereinigung ging, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Urteil Piron gegen Frankreich vom 14. November 2000 dahingehende Überlegungen angestellt, daß es, nun da die Übertragung der Grundbesitze als Folge der Flurbereinigung definitiv war, im vorliegenden Fall um einen Eigentumsentzug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zweiter Satz des ersten Zusatzprotokolls geht. Unter Verweisung auf frühere Urteile (Wiesinger gegen Österreich vom 30. Oktober 1991; Prötsch gegen Österreich vom 15. November 1996) hebt der Europäische Gerichtshof hervor, daß die Flurbereinigung wegen der Steigerung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Gesamtheit und wegen der Rationalisierung des Anbaus sowohl dem Interesse der betroffenen Eigentümer als auch dem Interesse der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit entspricht. Die Flurbereinigung wird dem Europäischen Gerichtshof zufolge unleugbar durch das « öffentliche Interesse » verlangt.

B.9.6. Ohne daß der Hof über die Frage befinden muß, ob die im Gesetz vom 22. Juli 1970 festgelegte Regelung als ein « Eigentumsentzug » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zweiter Satz des o.a. Zusatzprotokolls angesehen werden muß - wie die Wallonische Regierung meint -, oder als eine « Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » - wie der Flurbereinigungsausschuß Hamme anführt, reicht es aus, daran zu erinnern, daß mit dem beanstandeten Artikel 20 dieses Gesetzes eine Zielsetzung zum Nutzen der Allgemeinheit angestrebt wird und daß hinsichtlich dieser Zielsetzung mit den kritisierten Maßnahmen nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen wird.

B.9.7. Die dritte präjudizielle Frage muß, insoweit sie sich auf Artikel 20 des obengenannten Gesetzes bezieht, verneinend beantwortet werden.

B.10. In Anbetracht der in Artikel 43 § 1 vorgesehenen und unter B.9.4 erläuterten Möglichkeiten einer richterlichen Prüfung muß auch die zweite präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die vierte präjudizielle Frage*

B.11.1. Die vierte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz könnte verstoßen worden sein, wenn der o.a. Artikel 29 Absatz 2 dahingehend ausgelegt würde, daß dem Benutzer eines in eine Flurbereinigung aufgenommenen Grundstücks keine andere Entschädigung wegen Nutzungsausfalls gewährt werden könnte, als die wegen « des Verlustes des landwirtschaftlichen Nutzwertes und des Betriebswertes », während der Benutzer eines vergleichbaren Grundstücks, das in einen Enteignungsplan zum Nutzen der Allgemeinheit aufgenommen worden wäre, eine völlige Entschädigung beanspruchen könnte.

B.11.2. Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 lautet:

« Eine Entschädigung wegen Nutzungsausfalls steht dem Benutzer zu, wenn der Gesamtwert der ihm zugewiesenen Parzellen proportional gesehen mindestens zwei Prozent unter dem Gesamtwert seiner früheren Parzellen liegt, unter Berücksichtigung des Wertes sowohl der Grundstücke, die von der Gesamtheit losgelöst werden, als auch der Grundstücke, die später der Gesamtheit gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 § 1 Absatz 3 hinzugefügt werden, sowie unter Berücksichtigung des Wertes der Wege, Abflüsse und Bauwerke, die der öffentlichen Domäne hinzuzufügen oder zu entnehmen sind. »

B.11.3. In der Begründung des Gesetzes vom 22. Juli 1970 wurde diese Bestimmung folgendermaßen präzisiert:

« Artikel 29 des Gesetzentwurfs sieht vor, künftig auch den Benutzern, die gleichzeitig Eigentümer sind, eine Entschädigung wegen Nutzungsausfalls zu gewähren; diese Entschädigung ist nicht zu verwechseln mit dem Ausgleichsbetrag, der einem Eigentümer oder Nießbraucher zusteht, wenn die alten und die ihm zugewiesenen neuen Parzellen nicht gleichwertig sind. Fügen wir dem hinzu, daß es für die Feststellung des Nutzungsausfalls praktisch unmöglich ist, eine Aufschlüsselung vorzunehmen zwischen den Parzellen, die durch einen Betroffenen als Eigentümer und als Mieter benutzt werden; der Unterschied

zwischen der Einbringung eines Betroffenen und dem, was ihm zugewiesen wird, bezieht sich nämlich umfassend auf die Gesamtheit der Nutzung.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1968-1969, Nr. 250/1, S. 10)

B.11.4. Dem Hof ist nicht ersichtlich, wie Artikel 29 Absatz 2 den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verletzen könnte, nun da diese Bestimmung zugunsten des Benutzers eine Entschädigung wegen Nutzungsausfalls nur für den Fall vorsieht, daß der Gesamtwert der ihm zugewiesenen Parzellen proportional gesehen mindesten zwei Prozent unter dem Gesamtwert seiner früheren Parzellen liegt.

B.11.5. Insoweit die präjudizielle Frage darauf abzielt, die Entschädigung wegen Nutzungsausfalls, die im Rahmen einer Flurbereinigung gewährt werden kann, mit der Entschädigung zu vergleichen, die im Rahmen einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit gewährt werden kann, muß festgestellt werden, daß ein solcher Vergleich nicht angenommen werden kann. Man kann nämlich nicht die spezifische Entschädigung wegen Nutzungsausfalls, die ggf. einem Benutzer aufgrund der beanstandeten Bestimmung gewährt werden kann, von den anderen im Gesetz vom 22. Juli 1970 vorgesehenen Entschädigungen, Ausgleichsbeträgen und Garantien abkoppeln, um dann aus dieser einzigen Bestimmung einen Behandlungsunterschied im Vergleich zur Enteignungsentschädigung abzuleiten. Außerdem unterscheidet sich die Situation eines Benutzers, dessen Besitz Gegenstand einer Flurbereinigung ist, wesentlich von der Situation eines enteigneten Benutzers, da Erstgenannter seine Nutzungsrechte nicht definitiv verliert, sondern sie für die ihm zugewiesenen Parzellen weiterhin wahrnehmen kann, während dies für den enteigneten Benutzer nicht zutrifft.

B.11.6. Die vierte präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die fünfte präjudizielle Frage*

B.12.1. Die fünfte präjudizielle Frage bezieht sich ebenfalls auf die Vereinbarkeit von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz wäre verletzt, wenn der obenerwähnte Artikel 29 Absatz 2 dahingehend ausgelegt würde, daß dem Eigentümer einer in eine Flurbereinigung aufgenommenen Parzelle keine Entschädigung « wegen verringerter Erwerbsmöglichkeit » gewährt werden könnte, während der Eigentümer einer vergleichbaren Parzelle, die in einen Enteignungsplan zum Nutzen der Allgemeinheit aufgenommen worden wäre, eine völlige Entschädigung beanspruchen könnte.

B.12.2. In Artikel 29 Absatz 2 wird in bestimmten Fällen eine Entschädigung wegen Nutzungsausfalls zugunsten « des Benutzers » vorgesehen.

Da nun in dieser Bestimmung nur vom « Benutzer » die Rede ist und nicht vom « Eigentümer », geht die präjudizielle Frage von einer falschen Lesart dieser Bestimmung aus.

B.12.3. Insoweit die präjudizielle Frage auf den Eigentümer abzielt, der gleichzeitig der Benutzer der Parzelle ist, deckt sie sich mit der vierten präjudiziellen Frage und muß in gleicher Weise beantwortet werden.

B.12.4. Die fünfte präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die sechste präjudizielle Frage*

B.13.1. Die sechste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 23 und 43 § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz wäre verletzt, indem einerseits die Personen, deren Besitz Gegenstand einer Flurbereinigung wäre, hinsichtlich der Entschädigungsveranschlagung nicht die gleichen Rechte hätten wie die enteigneten Personen und andererseits « den Eigentümern im Vergleich zu den Benutzern weder die gleichen Rechte noch die gleichen Rechtsmittel gewährt werden, weil nur der Benutzer und nicht der Eigentümer selbst den Punktwert wirksam anfechten kann ».

B.13.2. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß die sechste präjudizielle Frage nicht zulässig sei, da sie von einer falschen Lesart der Artikel 23 und 43 § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 ausgehe.

Dem Flurbereinigungsausschuß Hamme zufolge gehe die sechste präjudizielle Frage von einem nicht existenten Behandlungsunterschied zwischen den von der Flurbereinigung betroffenen Eigentümern und Benutzern aus.

B.13.3. Den Artikeln 23 und 43 § 1 zufolge kann « jeder Betroffene » eine Reihe von in diesen Bestimmungen angeführten Elementen anfechten. Diese Bestimmungen unterscheiden nicht, je nachdem, ob dieser Betroffene Benutzer oder Eigentümer ist.

Insoweit der zweite Teil der sechsten präjudiziellen Frage dem Hof einen in den beanstandeten Bestimmungen nicht vorgenommenen Behandlungsunterschied zur Kontrolle vorlegt, ist diese Frage nicht zulässig.

B.13.4. Insoweit sich der erste Teil der sechsten präjudiziellen Frage auf den die Entschädigungsveranschlagung betreffenden Behandlungsunterschied zwischen der Person, deren Besitz Gegenstand einer Flurbereinigung ist, und der enteigneten Person bezieht, stellt der Hof fest, daß sowohl in Artikel 23 als auch in Artikel 43 § 1 für jeden Betroffenen die Möglichkeit vorgesehen ist, die in diesen Bestimmungen angegebenen Elemente anzufechten.

Für das Übrige deckt sich die Untersuchung des ersten Teils der sechsten präjudiziellen Frage hinsichtlich der Veranschlagung der Entschädigung, die den Personen, deren Besitz Gegenstand einer Flurbereinigung ist, im Vergleich zu den enteigneten Personen gewährt wird, mit der Untersuchung der dritten präjudiziellen Frage, so daß sie auf gleiche Weise beantwortet werden muß.

B.13.5. Der erste Teil der sechsten präjudiziellen Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung der Landbesitze verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Die Artikel 23, 29 Absatz 2 und 43 § 1 desselben Gesetzes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 16 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts